

Kanzlei Stähle, Belziger Straße 74, 10823 Berlin

Berlin, den 03.02.2018
GeschZ: 86/16/St/dn
Sachbearbeiter: RA Stähle

Newsletter der Kanzlei Stähle



Wahlvorstandsschulung im Februar als Ein- und als Zweitagesseminar

Mit diesem Newsletter wollen wir Sie auf unsere **Wahlvorstandsschulungen** für die anstehenden Betriebsratswahlen 2018 hinweisen. Wir bieten Ein- und Zweitagesseminare in Kleingruppen bis maximal 7 Teilnehmer an. Wahlvorstände können aber gerne einen Schulungstermin mit uns abstimmen, in welchem ausschließlich Ihr Gremium sich zum Pauschalpreis schulen lassen kann.

Klaus Stähle
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Julia Matzigkeit
Rechtsanwältin

Belziger Straße 74
10823 Berlin
Tel.: (030) 853 50 65
Fax: (030) 853 44 33
E-Mail:
info@kanzlei-staehle.de
www.kanzlei-staehle.de



Kooperationspartner:
www.anwaelte-kooperation.de

Bahnverbindungen:
U 4, U-Bhf
Rathaus Schöneberg

Busverbindungen:
M46, 104,
Rathaus Schöneberg

A. Seminarveranstaltungen

Zweitägige Wahlvorstandsschulung

Kleingruppenseminar Nr. 4/18 A

**am Mittwoch, den 14.02.2018 und
am Donnerstag, den 15.02.2018**

in der Kanzlei Stähle

Belziger Str. 74, 10823 Berlin

Mi.: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Do.: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anfahrt: www.kanzlei-staehle.de >Kontakt

Zur Vorbereitung der turnusmäßigen Betriebsratswahl 2018 bieten wir eine zweitägige Wahlvorstandsschulung für Wahlvorstände nach dem Betriebsverfassungsgesetz an. Im Seminar werden ausführlich die rechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer fehlerfreien Betriebsratswahl besprochen.

Das Seminar wird von Rechtsanwalt Klaus Stähle, Fachanwalt für Arbeitsrecht, durchgeführt.

Die Wahlvorstände erhalten eine ausführliche Beschreibung des Wahlablaufs in Buchform, eine CD, mit deren Hilfe sämtliche Wahlunterlagen ausgedruckt werden können sowie einen Wahlkalender.

Ein Zweitagesseminar empfiehlt sich für noch unsichere Wahlvorstandsmitglieder, die zum ersten Mal eine Wahl vorzubereiten haben.

Das Seminar ist eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG i. V. m. § 40 Abs. 1 BetrVG.

Die Seminarkosten belaufen sich auf je 370,00 € zuzüglich 19 % MwSt pro Teilnehmer.
Max. Teilnehmerzahl: 7, Mindestteilnehmerzahl: 5

Dieses Seminar können Sie auch individuell und exklusiv nur für Ihr Wahlvorstandsgremium buchen. Rufen Sie uns an und vereinbaren einfach telefonisch einen Termin. Die Kosten für drei bis fünf Teilnehmer belaufen sich pauschal auf 2.000,00 € zzgl. MwSt.. Wir übersenden Ihnen gerne die entsprechende Beschlussvorlage für Ihr Gremium.

Eintägige Wahlvorstandsschulung

**Kleingruppenseminar Nr. 5/18 A
Tagesseminare**

am Freitag, den 23.02.2018

in der Kanzlei Stähle
Belziger Str. 74, 10823 Berlin
9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anfahrt: www.kanzlei-staehle.de >Kontakt

Zur Vorbereitung der turnusmäßigen Betriebsratswahl 2018 bieten wir eine eintägige Wahlvorstandsschulung für Wahlvorstände nach dem Betriebsverfassungsgesetz an. Im Seminar werden die Grundlagen und die Rechtsprechung zur Durchführung der Betriebsratswahl vorgestellt.

Das Seminar richtet sich an erfahrene Betriebsrats- und Wahlvorstandsmitglieder und dient der Auffrischung bereits vorhandener Kenntnisse.

Das Seminar wird von Rechtsanwalt Klaus Stähle, Fachanwalt für Arbeitsrecht, durchgeführt.

Die Wahlvorstände erhalten eine ausführliche Beschreibung des Wahlablaufs in Buchform, eine CD, mit deren Hilfe sämtliche Wahlunterlagen ausgedruckt werden können sowie einen Wahlkalender.

Das Seminar ist eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG i. V. m. § 40 Abs. 1 BetrVG.

Die Seminarkosten belaufen sich auf je 190,00 € zuzüglich 19 % MwSt pro Teilnehmer.
Max. Teilnehmerzahl: 7, Mindestteilnehmerzahl: 5

Wenn Sie dieses Eintagesseminar speziell für Ihren Wahlvorstand exklusiv zu einem Wunschtermin durchführen wollen, so bieten wir dieses zum Pauschalpreis von 1.000,00 € zzgl. MwSt. für drei bis fünf Teilnehmer an. Zur Terminvereinbarung rufen Sie einfach im Sekretariat an. Wir übersenden Ihnen sodann gerne die entsprechende Beschlussvorlage für Ihr Gremium.

LETZTE WAHLVORSTANDSSCHULUNG 2018

Zweitägige Wahlvorstandsschulung

Kleingruppenseminar Nr. 6/18 A

**am Donnerstag, den 22.03.2018 und
am Freitag, den 23.03.2018**

in der Kanzlei Stähle

Belziger Str. 74, 10823 Berlin

Do.: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Fr.: 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anfahrt: www.kanzlei-staehle.de >Kontakt

Zur Vorbereitung der turnusmäßigen Betriebsratswahl 2018 bieten wir eine zweitägige Wahlvorstandsschulung für Wahlvorstände nach dem Betriebsverfassungsgesetz an. Im Seminar werden ausführlich die rechtlichen Anforderungen zur Durchführung einer fehlerfreien Betriebsratswahl besprochen.

Das Seminar wird von Rechtsanwalt Klaus Stähle, Fachanwalt für Arbeitsrecht, durchgeführt.

Die Wahlvorstände erhalten eine ausführliche Beschreibung des Wahlablaufs in Buchform, eine CD, mit deren Hilfe sämtliche Wahlunterlagen ausgedruckt werden können sowie einen Wahlkalender.

Ein Zweitagesseminar empfiehlt sich für noch unsichere Wahlvorstandsmitglieder, die zum ersten Mal eine Wahl vorzubereiten haben.

Das Seminar ist eine Veranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG i. V. m. § 40 Abs. 1 BetrVG.

Die Seminarkosten belaufen sich auf je 370,00 € zuzüglich 19 % MwSt pro Teilnehmer.
Max. Teilnehmerzahl: 7, Mindestteilnehmerzahl: 5

Die Seminarkosten beinhalten die Durchführung des Seminars, die Seminarunterlagen sowie die Verpflegung am Seminartag.

Bitte veranlassen Sie rechtzeitig einen entsprechenden Entsendungsbeschluss und teilen Sie die Entsendung Ihrem Arbeitgeber mit.

Zur Anmeldung benutzen Sie bitte für jedes Seminar und jeden Teilnehmer ein separates Anmeldeformular und faxen dieses bzw. schicken dieses vollständig ausgefüllt an uns zurück. Gerne können Sie sich aber auch direkt

per Mail anmelden: zu unserem Mailanmeldeformular:

<http://www.kanzlei-staehle.de/seminaranmeldung/seminaranmeldung.php>

Die Rechnung über die Seminarteilnahme übersenden wir Ihnen nach dem Seminar.

Kosten der Anreise rechnen Sie bitte mit Ihrem Arbeitgeber direkt ab. Sollte der Arbeitgeber die Freistellung für die Teilnahme verweigern oder die Bezahlung der Rechnung verweigern, setzen Sie sich bitte mit uns zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche in Verbindung.

Gerne führen wir für Sie auch Spezialseminare durch, schulen Wahlvorstände und Betriebsratsgremien, Mitarbeitervertretungen und Personalräte. Erkundigen Sie sich nach unseren Konditionen und besprechen die möglichen Inhalte. Sie können gerne den für Sie passenden Termin in Absprache mit unserem Sekretariat vereinbaren. Seminare können sowohl in unseren Kanzleiräumen als auch am Sitz Ihres Arbeitgebers durchgeführt werden.

Wenn Sie an weiteren Veranstaltungen der Kanzlei Stähle interessiert sind, schauen Sie einfach gelegentlich auf unsere Homepage.

KANZLEI STÄHLE

Fachanwalt für Arbeitsrecht

FAX: (030) 8534433

Belziger Straße 74, 10823 Berlin,

Tel.: (030) 8535065

www.kanzlei-staehle.de

ANMELDEFORMULAR

Wir möchten Sie bitten – sollten Sie sich zu mehreren Seminaren anmelden wollen – dieses Anmeldeformular zu kopieren und für jedes Seminar eine Anmeldung zu verwenden.

Ich möchte mich zu folgendem Seminar anmelden:

Seminar-Nr.: Datum:

Titel:

1. Teilnehmer

Frau () Herr ()

Name: Vorname:

Straße/Nr.: PLZ Ort:

Telefon priv.: Telefon dienstl.:

Fax: E-Mail:

BR () PR () MAV () SchwbV () JAV () WV ()

Wir möchten Sie bitten, uns Ihre Privatanschrift usw. – wie oben – mitzuteilen, damit wir Sie im Falle von eventuellen Änderungen rechtzeitig erreichen können.

2. Adresse des BR, MAV, PR, SchwbV, JAV oder WV

Firma: Branche:

Straße/Nr.: PLZ Ort:

Telefon: Fax:

E-Mail:

Rechnungsadresse

wie oben 2. JA () NEIN () wie oben 1. JA () NEIN ()

wenn oben beides NEIN – Rechnung an ArbeitgeberIn:

Firma:

Straße/Nr.: PLZ Ort:

Beschlussdatum über die Entsendung

ArbeitgeberIn erteilte eine Kostenzusage JA () NEIN ()

Die Bestätigung über Ihre Teilnahme erhalten Sie spätestens 14 Tage nach Ihrer Anmeldung. Mit der Bestätigung ist Teilnahme verbindlich. Sollten Sie am Seminar nicht teilnehmen können, so können Sie einen anderen Teilnehmer benennen. Sie müssen bei der Entsendung eines Ersatzmitglieds die entsprechenden Gremienbeschlüsse fassen und dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen. Erfolgt 7 Tage vor dem Seminar eine Absage, ohne dass ein Ersatz entsandt wird, fallen dennoch Kosten in Höhe der hälftigen Seminargebühr an, es sei denn, es gelingt uns, aus der Zahl der abgelehnten Teilnehmer einen Ersatz für Sie zu finden. Wir behalten uns vor, die Veranstaltung 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin abzusagen, falls nicht die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Mit der Anmeldung erkennen Sie die aus dem Anmeldeformular und der Einladung ersichtlichen Teilnahmebedingungen an.

Ort/Datum,

Unterschrift

B. Aktuelle Entscheidungen

1.

Das BAG hat durch Beschluss vom 22.11.2017 festgestellt, dass bei Betriebsratswahlen die Anordnung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens zur Verteilung der Betriebsratssitze gemäß § 15 Abs. 1 und Abs. 2 WO BetrVG verfassungsgemäß ist. Zwar gibt es auch andere Verfahren, die insbesondere kleineren Gruppierungen Vorteile verschaffen. Dennoch ist aber das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren verfassungsgemäß, da es Mehrheiten sichert und damit die Funktionsfähigkeit eines Betriebsratsgremiums gewährleistet (- 7 ABR 35/16 - PM).

2.

Dynamische arbeitsvertragliche Verweisungen auf kirchliches Arbeitsrecht gelten auch nach einem erfolgten Betriebsübergang auf weltliche Erwerber weiter. Das BAG hatte dies am 23.11.2017 (6 AZR 683/16) festgestellt. Arbeitsvertraglich waren hier die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) dynamisch in Bezug genommen. Der Betriebsübergang gemäß § 613a Abs. 1 S. 1 BGB konnte die Dynamik aus dem Arbeitsvertrag nicht zerstören. Die Entscheidung liegt auf der Linie mehrerer aktueller BAG-Entscheidungen zur dynamischen Verweisungsklauseln.

3.

Das BAG hat leider die Befristung einer Maskenbildnerin mit künstlerischem Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TzBfG als wirksam und gerechtfertigt anerkannt. Die Kunstfreiheit rechtfertigt die Befristungsmöglichkeit. Sie entsprechen der Eigenart der Arbeitsleistung. Was bei einem Schauspieler sicher die Begründung trägt, wirft bei Maskenbildnerinnen jedenfalls von der Tatsachenseite her doch erhebliche Zweifelsfragen auf (13.12.2017 – 7 AZR 369/16 – PM).

4.

Die Befristungsmöglichkeit eines Lizenzspielervertrags in der Fussballbundesliga gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 TzBfG ist meiner Ansicht nach gerechtfertigt. Das BAG jedenfalls hat dies in seiner Entscheidung vom 16.01.2018 – 7 AZR 312/16 – damit begründet, dass Lizenzspieler im Zusammenspiel mit der Mannschaft sportliche Höchstleistungen erbringen müssen und dies schließlich nur über eine begrenzte Zeit gehe (PM).

5.

Immer noch gibt es Streit über die Verrechnung von zusätzlichen Vergütungsansprüchen mit dem Mindestlohn. So hat das BAG (am 20.09.2017 – 10 AZR 171/16) festgestellt, dass die Entgeltfortzahlung an Feiertagen dem Mindestlohn entsprechen muss, wenn nichts günstigeres im Arbeitsvertrag oder Tarifvertrag vereinbart ist. Auch hat das BAG klargestellt, dass der zwingende Nachtarbeitszuschlag (§ 6 Abs. 5 ArbZG) auf den tatsächlichen Stundenverdienst hin zu zahlen ist und der Stundenverdienst mindestens dem Mindestlohn zu entsprechen hat. Dem Trick mit einem niedriger als dem Mindestlohn vereinbarter Stundenlohn, die Entgeltfortzahlung oder das Urlaubsentgelt unter den Mindestlohn zu drücken, erteilte das BAG hiermit eine klare Absage (PM).

6.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hatte eine ordentliche Kündigung eines Mitarbeiters des Ordnungsamtes bestätigt, der provokant Hitlers „Mein Kampf“, dessen Buchumschlag mit einem Hakenkreuz gekennzeichnet war, während des Dienstes gelesen hatte. Die Einlassungen des Klägers, wonach sein Verhalten seiner Antiquitätensammel Leidenschaft geschuldet war und mit Blick auf die politische Provokation einem „Augenblicksversagen“ geschuldet war, lies das LAG zu Recht nicht durchgehen. Eine Abmahnung war entbehrlich (LAG Berlin-Brandenburg vom 25.09.2017 – 10 Sa 899/17).

7.

Es besteht kein Anspruch des Betriebsrats auf Einblick in die unternehmensbezogenen Bruttolohnlisten, sondern nur auf die Listen des Betriebs, für den der Betriebsrat gebildet ist (BAG vom 26.09.2017 – 1 ABR 27/16). Tragender Grund war, dass es Aufgabe des Betriebsrats ist, lediglich innerbetriebliche Lohngerechtigkeit herzustellen und darauf hinzuwirken. Dafür benötigt er zwar die Kenntnis effektiv gezahlter Vergütungen. Die Grenze aber seiner Gestaltungsmöglichkeiten korrespondiert mit der Grenze des Einblicksrechts.

Mit freundlichen Grüßen

Stähle
Rechtsanwalt